

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-104
Beschluss Nr. 2020-43
Sitzung 12. Februar 2020

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien

Kosten für die Frühförderung und Kinderbetreuungskosten

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Übernahme der Kosten für die Frühförderung und Kinderbetreuungskosten, welche die Richtlinie vom 18. März 2015 ersetzt.
2. Familien in der Sozialhilfe bzw. Asylfürsorgeverordnung haben bereits in der allerersten Zeit nach der Geburt eines Kindes einen schlechteren Zugang zu unterstützenden Angeboten. Für Kinder aus belasteten Familien zeigen Kitas, Spielgruppen etc. eine nachgewiesene positive Wirkung auf die kindliche Entwicklung, weil sie ausgleichend zum belasteten familiären Umfeld wirken und Kinder mit gezielten Förderangeboten begleiten können. Die Spielgruppenangebote werden von den Eltern als Vorbereitung auf den Kindergarteneintritt und als Möglichkeit für die Kinder, erste eigene soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen, geschätzt.
3. Auch in der Schweiz ist die Forderung nach Chancengleichheit noch nicht für alle Kinder erfüllt. Dies gilt vor allem für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus belasteten oder bildungsungewohnten Familien. Insbesondere der Erwerb der Bildungssprache Deutsch beginnt bei diesen Kindern, trotz Aufenthalt in der Schweiz, verzögert. Die Integrationsagenda Schweiz formuliert für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge folgende Zielsetzung: «80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit (ab Kindergarten) in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen».
4. Alle Kinder dürfen 2 bis 3 Mal pro Woche die Kita oder die Spielgruppe besuchen, sofern der Bedarf ausgewiesen ist. Gerade bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund ist es von Vorteil, die Kinder so früh als möglich in einer Spielgruppe bzw. Kita anzumelden. Bei Eltern bzw. Alleinerziehenden, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, werden die Kosten für die Fremdbetreuung in einer gemeindeeigenen Kita oder, wenn diese voll ist, in einer privaten Kita mit Subventionsbeiträgen oder Hort vollumfänglich übernommen. Sind die Kinderbetreuungseinrichtungen während der Schulferien oder Festtage geschlossen, werden bei erwerbstätigen Eltern bzw. Alleinerziehenden die Kosten für eine Tagesfamilie übernommen.
5. Eine Fremdbetreuung an 5 Tagen kann aus sozialen Gründen, unabhängig davon, ob die Eltern bzw. die Alleinerziehenden erwerbstätig sind, angezeigt sein und zwar zur Stabilisierung des Familiensystems und zur Stärkung für eine gesunde Entwicklung des Kindes.

6. Kompetenz

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Anrechnung der Kosten der oben aufgeführten Massnahmen mit einem Kostendach von CHF 5000.00 pro Jahr und Familie. Die Abteilungsleitung entscheidet bis zu einem Kostendach von CHF 10'000.00 pro Jahr und Familie. Höhere Kosten werden durch die Sozialbehörde bewilligt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie, wird per 1. April 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2015-35 erlassene Richtlinie vom 18. März 2015 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **17. FEB. 2020**
CHU